

[26] III. Im Verlag von Hermann Böhlau hier ist die Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum Sachsen in dritter, nach dem Stande der neueren Gesetzgebung berichtigten Auflage erschienen. Der Preis für das Exemplar besteht im Partiebezug bei Frankoeinsendung des Betrags, wie bisher, in 22 Pf. Unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1881 (Seite 2 des Regierungs-Blatts für 1882) fordern wir die Vormundschaftsgerichte auf, nach Beschaffung der erforderlichen Exemplare der Unterweisung in der dritten Auflage, jedem bereits bestellten Vormund, welcher Mündelvermögen zu verwalten hat, ein Exemplar derselben kostenfrei auszuhändigen, im Uebrigen aber bei Neubestellung von Vormündern sich hinsichtlich der Hinausgabe der Unterweisung in der neuesten Ausgabe nach der Anordnung unter Ziffer 2 der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung zu richten.

Weimar, den 12. Februar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[27] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Verein für fittlich hilfsbedürftige Kinder in Jena die Rechte einer juristischen Person und einer milden Stiftung zu verleihen geruht.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Februar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[28] V. Daß von der Direktion der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des Julius Zilinger zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Brandmeister C. Müller daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme